Bundesrat Drucksache **158/01**

22.02.01

Antrag
des Landes
Baden-Württemberg

Entschließung des Bundesrates zur Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen und zur verbesserten Aufklärung von schweren Sexualdelikten

Staatsministerium Baden-Württemberg — Stuttgart, den 22. Februar 2001
Der Ministerialdirektor

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage mit Begründung beigefügte

> Entschließung des Bundesrates zur Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen und zur verbesserten Aufklärung von schweren Sexualdelikten

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll die Entschließung den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Böhmler

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Entschließung des Bundesrates zur Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen und zur verbesserten Aufklärung von schweren Sexualdelikten

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten, um den strafrechtlichen Schutz auf sexuelle Angriffe geringeren Gewichts und sexuell motiviertes unangemessenes Eindringen in die Intimsphäre anderer auszudehnen sowie die Aufklärungsmöglichkeiten für schwere Sexualdelikte durch erleichterte Aufnahme von Sexualstraftätern in die DNA-Analyse-Datei zu verbessern.

Begründung:

1. Durch das 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973 und weitere Gesetze wurde das Sexualstrafrecht deutlich eingeschränkt. Strafrechtlich erfasst werden sollten nicht schlicht "unmoralische" Verhaltensweisen, sondern nur noch solche, die elementare Interessen anderer oder der Gemeinschaft verletzen. Auch wenn an dieser Grundentscheidung festgehalten wird, ist nicht zu übersehen, dass der strafrechtliche Schutz vor sexuell motivierten Angriffen, vornehmlich auf Frauen, Lücken aufweist, die es zu schließen gilt.

   Während Kinder durch § 176 StGB einen weitergehenden Schutz vor sexuellen Angriffen genießen, sind Erwachsene und Jugendliche, von Sonderfällen abgesehen, nur vor Übergriffen geschützt, die mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, vorgenommen werden (§ 177 Abs. 1 StGB). Grundsätzlich nicht als Sexualdelikte erfasst sind sexuell motivierte Übergriffe, bei denen sich der Täter nicht dieser Nötigungsmittel bedient.

Zahlreiche sexualbezogene Verhaltensweisen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind jedoch sozial unerträglich; ihnen muss auch mit den Mitteln des Strafrechts begegnet werden. Beispielhaft kann auf das überraschende, gewaltlose Greifen an die Geschlechtsteile oder die weibliche Brust hingewiesen werden, auf andere Zudringlichkeiten, für die das Opfer keinerlei Anlass gegeben hat, oder auf das sexuell motivierte Eindringen in die Intimsphäre, wie das heimliche Beobachten oder Filmen des Opfers in seiner Wohnung, in Umkleidekabinen oder in Toiletten. Immer wieder kommen Fälle vor, in denen Personen durch List veranlasst werden, sexuelle Handlungen oder solche, die aus Sicht des Täters Sexualbezug haben, an sich vorzunehmen oder deren Vornahme zu dulden. Selbst wenn im Einzelfall ausnahmsweise eine Strafverfolgung wegen Beleidigung, Hausfriedensbruch oder anderer Delikte möglich ist, wird dadurch der Kern des Unrechts, das Eindringen in die Sexual- oder Intimsphäre, verfehlt.

2. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass ein gewichtiger Prozentsatz der Personen, die wegen leichterer Handlungen mit sexuellem Bezug auffallen, später schwerere Sexualdelikte begeht. Die bisher bekannt gewordenen Ergebnisse des Forschungsvorhabens der Kriminologischen Zentralstelle "Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern" belegen, dass von den wegen Exhibitionismus (§ 183 StGB) Verurteilten innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren mehr als 20 % wegen eines gravierenden Sexualdelikts erneut verurteilt werden mussten: mehr als 5 % wegen eines gewaltsamen Sexualdelikts (§§ 177, 178 StGB a. F.), annähernd 10 % wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176 Abs. 5 StGB a. F.) und weitere 7,4 % wegen gravierenderen Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

   Diese Zahlen ergeben die Notwendigkeit, grundsätzlich auch Exhibitionisten in der DNA-Analyse-Datei zu erfassen, um so die Möglichkeit zu schaffen, später aus diesem Personenkreis begangene schwere Sexualstraftaten aufzuklären. Bisher ist die Erfassung von Exhibitionisten in der

DNA-Analyse-Datei nur möglich, wenn diese gegenüber Kindern auftreten und so mit § 176 Abs. 3 StGB eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 81 g Abs. 1 StPO begehen. Die Verurteilung nach § 183 StGB erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Die gebotene Einbeziehung in die DNA-Analyse-Datei ist deshalb nur möglich, wenn auf das Erfordernis der bereits begangenen Straftat von erheblicher Bedeutung hier verzichtet wird. Das ist auch sachgerecht, da die Erfassung in dieser Datei nicht eine Sanktion wegen vergangenen Verhaltens ist, sondern alleiniger Zweck die Aufklärung künftig mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartender gewichtiger Straftaten ist. Dass diese zu erwarten sind, belegen die statistischen Erkenntnisse hinreichend.

Ob sich entsprechende enge Zusammenhänge zwischen anderen leichteren Taten mit oder ohne Sexualbezug und künftigen gravierenden Straftaten herstellen lassen, die die Aufnahme auch solcher Täter in die DNA-Analyse-Datei rechtfertigen, wird noch zu prüfen sein.

Bundesrat Drucksache **158/01** (Beschluss)

22.06.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschließung des Bundesrates zur Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen und zur verbesserten Aufklärung von schweren Sexualdelikten

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, die Entschließung nicht zu fassen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946